

BEITRAGS - UND GEBÜHRENORDNUNG

des
BSV Eintracht Sondershausen e.V.



§ 1 – Geltungsbereich

- 1) Auf Grundlage des § 7 in Verbindung mit § 15 der Satzung des BSV Eintracht Sondershausen e.V. - nachfolgend als „Verein“ bezeichnet - erlässt der Verein zur Regelung der Mitgliedbeitragsverpflichtung sowie der zugehörigen Gebühren für seine Vereinsmitglieder die nachfolgende Beitragsordnung.
- 2) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmung der Satzung.

§ 2 – Zahlungsverpflichtung

- 1) Jedes Mitglieds des Vereins ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in finanzieller Form verpflichtet. Für die durch die Mitgliederverwaltung und in dieser Ordnung abschließend bestimmten Gebühren gilt diese Verpflichtung entsprechend.
- 2) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten für die Zahlung des Mitgliedbeitrags sowie der Gebühren.

§ 3 – Festsetzung

Die Festsetzung der Beitrags- und Gebührensätze erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag & Gebühren

- 1) Der Mitgliedsbeitrag dient der Unterhaltung des Vereins, um den Satzungszweck zu erfüllen. Er unterhält zudem unter anderem die durch den Verein abzuführenden Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbund Thüringen e.V. sowie die Mitglieds- und Aktivbeiträge beim Kyffhäuser-Kreissportbund e.V. bzw. dem Thüringer Fußball-Verband e.V. und dem Kreisfußballausschuss Nordthüringen.
- 2) Der Verein unterscheidet zwischen „Aktives Mitglied“ und „Passives Mitglied“. Dabei gilt, dass
 - a) ein „Aktives Mitglied“ grundsätzlich jedes Mitglied ist, welches in den Verein aufgenommen wurde sowie künftig wird.
 - b) ein „Passives Mitglied“ jedes Mitglied ist, welches nach der Aufnahme in den Verein den Fußballsport nicht als Spieler durch persönliches sportliches Mitwirken an Trainings-, Wettkampf- oder Sportveranstaltungen ausübt und seine Einordnung als „Passives Mitglied“ in Schriftform beim Vereinsvorstand beantragt hat.
- 3) Der geltende Mitgliedsbeitrag beträgt für ein
 - a) ein „Aktives Mitglied“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 8,00 Euro pro Kalendermonat
 - b) ein „Aktives Mitglied“ ab der Vollendung des 18. Lebensjahres 10,00 Euro pro Kalendermonat
 - c) ein „Passives Mitglied“ 7,00 Euro pro Kalendermonat



- 4) Den Vereinsmitgliedern steht es frei, einen freiwilligen, jährlichen Zusatzbeitrag zu entrichten.
- 5) Die geltenden Gebühren betragen für
 - a) die Aufnahme in den Verein einmalig 5,00 Euro und
 - b) für die vereinsseitige Bearbeitung und den Ausgleich der für den Verein entstehenden Kosten der Retoure bzw. des Widerspruchs seiner Lastschrift des Mitgliedsbeitrages durch das Vereinsmitglied 10,00 Euro.
- 6) Ein Anspruch auf Leistung durch den BSV Eintracht Sondershausen e.V. gegenüber dem Mitglied ergibt sich durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht.

§ 5 – Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Entstehende Gebühren gemäß dieser Ordnung dürfen gleichermaßen auf diesem Wege eingezogen werden.
- 2) Die Fälligkeit ist auf den 31.03. und den 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und befindet sich somit in der Mitte des jeweiligen Beitragshalbjahres.
- 3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen andere Zahlungsweisen zulassen.

§ 6 – Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

